

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 33.

Erscheint jeden Donnerstag.

13. August 1840.

Die Angelegenheiten der Presse.

(Beschluß.)

Es ward also in dem nachher erlassenen Beschlusse der Bundesversammlung das Wort „Censur“ ausdrücklich gestrichen, woraus zur Güte erhellt, daß deren Nothwendigkeit aus jenen Beschlüssen selbst keineswegs zu folgern ist. Hätte man sie einführen wollen, so hätte man vielmehr ihrer zuverlässig im Beschlusse speciell gedacht, eines Theils, weil man ja damals alle möglichen Vorkehrungsmaassregeln gegen den Mißbrauch der Presse einzuführen bemüht gewesen ist, andern Theils, weil man, wie schon angedeutet, statt langer Umschreibungen sich gewiß des gangbaren, kurzen, bestimmteren Wortes für das, was man gewollt, wenn man es eben gewollt hätte, würde bedient haben.

Nächst dem Inhalte und den Vorverhandlungen über die mehrgedachten „Karlsbader Beschlüsse“ beweisen es aber auch Vorgänge anderer Art, beweist namentlich das Beispiel des Königreichs Baiern, daß durch jene Beschlüsse die unbedingte Einführung der Censur nicht geboten war. Nach §. 1. des bayerischen Edictes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818, welches dort einen Theil der Verfassung bildet, ist „in Ansehung der Bücher und Schriften,“ welche in Druck gegeben werden sollen, „vollkommene Pressfreiheit gestattet.“ „Ausgenommen von dieser Freiheit sind (nur) alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen und statistischen Inhaltes. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.“ (§. 2.) Zeitungen unterlagen demnach schon vor den Beschlüssen in Baiern der Censur, dagegen sind Schriften anderer Art, wenn sie auch weniger als 20 Druckbogen enthielten, selbst nach den beregten Bundesbeschlüssen, in Gemäßheit der vorhin angezogenen Bestimmung des Pressedictes, von der Censur befreit geblieben. Dies gründet sich auf die Art und Weise, wie die Bekanntmachung der „Karlsbader Beschlüsse“ in Baiern erfolgt ist, deren Schluß wörtlich also lautet:

„Wir machen dieselben hiermit bekannt, und ver-

ordnen, daß Unsere sämtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souverainität, nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung — nach den Gesetzen Unseres Königreichs geeignet achten.“ (Vergl. Baier. Regier.-Bl. von 1819. Nr. 49.)

Wäre demnach die Einführung der Censur in Folge der „Karlsbader Beschlüsse“ unbedingte Nothwendigkeit gewesen, so hätte auch Baiern dieser Nothwendigkeit sich fügen und insonderheit für Schriften unter 20 Druckbogen eine Censur anordnen müssen, was gleichwohl nicht geschehen ist. Ja, als den im Jahre 1831 versammelten Ständen des Königreichs ein neues Pressgesetz und ein Gesetz über die Censur vorgelegt wurde, blieb es nicht allein bei der früheren Bestimmung, sondern es sollte sogar auch die Censur über Zeitungen noch mehr beschränkt werden. (Vergl. Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern v. J. 1831. 4ter Beilagenband, S. 53.)

Rechnet man zu dem Allen noch, daß, wenigstens für die inneren Angelegenheiten des Landes, Censurfreiheit im Großherzogthum Oldenburg und einigen anderen kleineren Staaten noch dormalen besteht und daß unser Gesetzentwurf selbst nicht alle Censurfreiheit bei Schriften unter 20 Druckbogen untersagt, namentlich bei den §. 5. erwähnten Schriften der Behörden und den in den Motiven zu §. 5. erwähnten kleineren Preßzeugnissen, die, soweit dies überhaupt in Aussicht gestellt ist, sogar durch Verordnung freigegeben werden sollen; so dürfte es außer allen Zweifel gestellt sein, daß aus den „Karlsbader Beschlüssen“ die unbedingte Verpflichtung zu Einführung oder Beibehaltung der Censur für alle Staaten des deutschen Bundes schlechterdings nicht zu folgern ist.

Was daher S. 563 der allgemeinen Motiven beducirt ist, findet hiernach allenthalben hinlängliche Widerlegung, und braucht bloß noch hinzugefügt zu werden, daß die S. 594 sub c. aufgestellte Behauptung, als

ob die sächsische Regierung wegen anderer Schriften, als der sub a. genannten, der Gesamtheit des Bundes verantwortlich sei, seine Erledigung durch den zweiten Absatz des §. 1. der mehrgedachten „Beschlüsse“ findet, ingleichen daß die Regierung nicht, wie unter d. daselbst behauptet werden zu wollen scheint, ein Einschreiten gegen sich selbst, sondern vielmehr nur gegen die incriminirten Schriften zu erwarten haben würde, wenn sie nicht selbst eingeschritten wäre (§. 6. am Schlusse *).

So gewiß indeß auch nach der vorliegenden Darstellung die unbedingte Nothwendigkeit der Censur in dem Geiste und Wortlaute der bestehenden Bundesgesetze ursprünglich nicht gelegen haben dürfte, so bleibt doch, nachdem in der 24. Sitzung des hohen deutschen Bundes vom 5. Juli 1832,

„daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Pressegesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei und daher nicht bestehen dürfe;“

beschlossen und demnach authentisch erklärt worden ist, daß durch die „Karlsbader Beschlüsse“ die Censur selbst hat eingeführt werden sollen, nunmehr nichts weiter übrig, als diesem Ausspruche sich zu fügen und von der gänzlichen Beseitigung der Censur in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, also auch in Sachsen, vorerst noch abzusehen.

Liegt aber die Nothwendigkeit vor, die dermaligen Censurbeschränkungen, eben weil sie aus den Bundesgesetzen gefolgert werden, noch beizubehalten, also mehr, als diese letzteren gewähren, nicht in Anspruch zu nehmen; so wird man wenigstens das Verlangen gerecht und billig finden, daß durch den vorgelegten Gesetz-Entwurf auch nicht weniger geboten werde. Ist dieses Ver-

langen noch überdieß durch §. 35. unserer Verfassungsurkunde begründet; hat hiernächst die vorige Ständeversammlung nach der in der ständischen Schrift vom 29. Nov. 1837 Land.-Act. v. J. 18³⁶/₇ I. Abth. 3. Bd. S. 321 niedergelegten Erklärung auch nur der Vorlegung eines der Verfassungsurkunde entsprechenden Pressegesetzes auf nächstem (gegenwärtigem) Landtage entgegen gesehen; und hat die hohe Staatsregierung selbst früher zu wiederholten Malen, insonderheit aber in dem Decrete vom 19. März 1833 Land.-Act. v. J. 18³³/₄ I. Abth. 2. Bd. S. 411 „die sächsische Presse ohne längeren Anstand von denjenigen, in der bisherigen Gesetzgebung begründeten, Beschränkungen, welche nicht durch Bundesbeschlüsse geboten, befreien“ zu wollen, ihre Geneigtheit geäußert: so hätte wohl erwartet werden mögen, daß der neue Gesetzentwurf hieran allenthalben sich halten und über die, durch die factische Auslegung der Bundesgesetze gezogenen, ohnehin genugsam beengenden Schranken hinaus nicht gehen werde. Daß dies jedoch dessenungeachtet geschehen ist, lehrt eine nur oberflächliche Betrachtung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Sieht man auch von der §. 35. der Verfassungsurkunde geschehenen allgemeinen Zusicherung aus Gründen, die in dem vorhin Gesagten enthalten sind, gänzlich ab, so kann man doch die Frage nicht völlig übergehen: warum der Gesetzentwurf nicht wenigstens die über die inneren Angelegenheiten des Landes erscheinenden Schriften von der Censur entbunden hat? Daß wegen dieser (so wie wegen derjenigen Druckschriften, die nicht „andere Bundesstaaten“ betreffen) von einer Verantwortlichkeit der Regierung, dem Bunde gegenüber, nicht die Rede sein kann, geht aus §. 4. der „Karlsb. Beschl.“ zur Gnüge hervor. Vergleicht man nun hierbei noch

begründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der Schrift zu verfügen, dieselbe Verfügung aber bei den §. 1. gedachten Classen von Schriften sogar ohne vorhergehende Aufforderung aus eigener Autorität zu treffen, und die Bundesregierungen sind verpflichtet, dergleichen Aussprüche, von welchen keine Appellation stattfindet, zu vollziehen.

- Durch diese Bestimmungen ist die sächsische Regierung
- a) verbindlich gemacht, für die in täglichen Blättern oder heftweise erscheinenden, so wie die nicht über zwanzig Bogen im Druck betragenden Schriften die Censur fort bestehen zu lassen, dagegen
 - b) wegen der Maßregeln in Betreff anderer Schriften zwar nicht beschränkt; sie ist aber
 - c) für darin vorkommende Angriffe gegen andere Bundesstaaten diesen und der Gesamtheit des Bundes verantwortlich, und hat
 - d) wenn sie vorkommenden Beschwerden nicht selbst abhilft, das Einschreiten der Bundesversammlung zu erwarten.

Sonach ist es thunlich, die bisher in Sachsen im Allgemeinen bestandene Censur auf die ihr nach dem Bundesbeschlusse zu unterwerfenden Schriften zu beschränken (§. 1. des Gesetzesentwurfs), ja davon sogar noch diejenigen auszunehmen, bei welchen sich „ein Vorwissen und eine vorgängige Genehmigung der Landesbehörden“ auch ohne die mit dem Ausdruck „Censur“ bezeichnete Einrichtung annehmen läßt (§. 5. des Gesetzesentwurfs), und der Censur eine veränderte und neue Garantie gegen Willkühr gewährende Einrichtung zu geben (§§. 7. und 8.); aber deren völlige Aufhebung oder noch weitere Beschränkung kann auf keine Weise in Frage kommen.

*) S. die vorige Anmerkung.

*) Die Stellen, auf welche hier Bezug genommen wird, sind folgende:

Nach dem Bundesbeschlusse vom 19. September 1819, §. 1. dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, dergleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Nach §. 4. ist jeder Bundesstaat für dergleichen Schriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

Nach dem zweiten Abschnitte des ersten Paragraphen bleibt es den Bundesstaaten überlassen, die zu den oben namhaft gemachten Classen nicht gehörenden Schriften nach den von ihnen erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen zu behandeln. Wenn aber dergleichen Schriften irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese, im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 3. wird in Bezug auf die oben angegebenen Classen von Schriften die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen für unzureichend erklärt.

§. 6. wird die Bundesversammlung ermächtigt, dann, wenn Beschwerden einer Bundesregierung bei der andern über eine Druckschrift Erledigung nicht gefunden haben, diese Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen; und, wenn sie

Art. II. der Bundesacte und Art. LIII. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, Bestimmungen, nach welchen „jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung der einzelnen Bundesstaaten ausgeschlossen ist“; erinnert man sich ferner daran zurück, daß, wie oben bemerkt worden ist, zum deutschen Bunde gehörige Staaten mit Censurfreiheit für die inneren Landesangelegenheiten bereits existiren: so ist in der That schwer zu begreifen, warum das sächsische Volk nicht wenigstens eines Versuches der Art gleichfalls für würdig erachtet werden könnte.

Fast auffallender noch stellt sich der Umstand heraus, daß der Gesetzentwurf sogar damit umgeht, für Schriften, die nach der bestehenden Auslegung der Bundesgesetze censurpflichtig sein sollen, eine Doppelcensur einzuführen, diejenigen Druckschriften aber, welche sowohl nach den Bundesgesetzen, als nach §. 1. des Entwurfs selbst für censurfrei erklärt werden, dessenungeachtet im ferneren Conterte des Gesetzes (§. 20.) wieder factisch der Censur unterworfen werden sollen. Genannt ist diese erneute Aufsicht und Beschränkung zwar nicht „Censur“, sondern — mit einem bis jetzt noch nicht üblich gewesenem Worte — „Vertriebsverlaubniß.“ Wie wenig aber auf den Namen ankommt, wenn die Sache vorhanden ist, braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da man ohnehin im speciellen Theile wieder darauf zurückzukommen gemüßigt sein wird.

Ähnliche, durch die Bundesgesetze nicht gebotene, Bestimmungen von zum Theil geringerem Belange finden sich in §. 9. bei dem Verbot der Censurlücken, in §. 14. hinsichtlich der Verantwortlichkeit für censirte Schriften, bei welchen nach den Bundesgesetzen nur die Schrift, nicht die Person verhaftet sein soll; der Ausdehnung des Concessionswesens in §§. 13. 34. 35. und 36. gar nicht zu gedenken. Da jedoch einige dieser §§., wovon später die Rede sein wird, Seiten der Staatsregierung wieder zurückgenommen worden, über andere aber auch in der Deputation eine übereinstimmende Ansicht nicht zu gewinnen gewesen ist: so beschränkt man sich hier um so mehr auf die gegebenen Andeutungen, als sie ohnehin nur dazu dienen sollen, zu zeigen, daß der Gesetzentwurf in mehrfacher Beziehung sogar über die Bundesgesetze hinausgegangen ist.

Die Deputation — und zwar in ihrer Gesammtheit — erkennt gar nicht die Schwierigkeiten, die der Gründung und Erlassung eines guten, jeder vernünftigen Forderung entsprechenden Pressgesetzes entgegenstehen, selbst wenn man die dermaligen Verhältnisse gar nicht besonders in Erwägung zieht. Sie weiß es recht wohl, daß es der gesetzgebenden Weisheit noch bis jetzt in keinem Staate gelungen ist, ein Pressgesetz zu Stande zu bringen, das nicht mehr oder weniger mangelhaft gewesen wäre, und, wie die Motiven sagen, „entweder der Freiheit, oder der Ordnung zu wenig Gnüge und Gewähr verschafft“, also entweder die Schriftsteller und den Buchhandel zu sehr beengt, oder die Einzelnen, wie die Gesammtheit den Mißbräuchen der Presse preisgegeben hätte. Und Zschokke hat daher sehr Recht, wenn er sagt: „Noch hat kein Volk, kein Jahrhundert ein

Gesetz gehabt, welches den Mißbrauch der Presse hindern oder mindern kann, ohne dem Vortheil der Pressfreiheit für Wohlstand und Größe der Thronen und Nationen Schaden zu bringen; ein Gesetz, welches den Forderungen strenger Gerechtigkeit, wie man sie in civilisirten Staaten wollen muß, zugesagt, und der Willkühr den wenigsten Spielraum läßt.“ Ja ein anderer geistreicher Schriftsteller schrieb noch vor wenigen Jahren erst: „Wenn unser Zeitalter, wir sagen es ohne Scheu, keine bessern Proben von Gesetzgebung aufzuweisen hätte, als seine sogenannten Pressgesetze, so würde es den Vorwurf der Unfähigkeit zur Gesetzgebung, den ihm Savigny gemacht hat, mit Recht verdienen.“ Die Deputation hat sich von diesen Schwierigkeiten der Pressgesetzgebung um so mehr selbst zu überzeugen Gelegenheit gehabt, als sie über einen großen Theil der in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen auch bei wiederholter Erwägung differenter Meinung geblieben, und daher häufig ein Majoritäts- und ein Minoritäts-Gutachten abzugeben genöthigt gewesen ist.

Da sie indeß weit entfernt gewesen ist, bei der dermaligen Sachlage eine unbedingte Pressfreiheit in Anspruch zu nehmen, im Gegentheil, wie sie bereits oben dargelegt hat, den Verhältnissen alle mögliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen will, mithin an den Gesetzentwurf selbst keineswegs ungezügelter Anforderungen macht; so ist sie allerdings zu der Ansicht gelangt, daß er den gehegten Erwartungen doch zu wenig entspreche, daß er „das rechte Maaß und die geeigneten Mittel der für die Ordnung nöthigen, aber auch mit dem Rechte vereinbaren Beschränkungen der individuellen Freiheit zu finden“ nicht vermocht habe, und — was die Motiven für leicht erklären, während er, „der Ordnung Gewähr verschafft“ „dagegen der Freiheit zu wenig Gnüge“ leiste.

In Erwägung alles dessen hätte daher die Deputation ihr Botum wohl auf gänzliche Ablehnung des Gesetzentwurfes richten können, da derselbe — wenigstens nach der Meinung der Minorität — wie er auch amendirt werde, doch immer dem §. 35. der Verfassungsurkunde nicht vollständig entsprechen wird und, was hauptsächlich in Berücksichtigung zu ziehen ist, diejenigen Beschränkungen der Presse, die zeither entweder nur auf administrativen Bestimmungen beruhten, oder doch die Qualität vorübergehender Maaßregeln an sich trugen, durch die Beistimmung der Bevollmächtigten des Volkes ausdrücklich sanctionirt und zu bleibenden Fesseln der Presse umgeschaffen werden dürften. Die Minorität ist dieser Ansicht noch jetzt.

Wenn die Deputation jedoch dessenungeachtet bei näherer Beleuchtung der Sache einen solchen Antrag auf Ablehnung des Gesetzes nicht unbedingt gestellt hat, so geschah es eines Theils mit Rücksicht auf §. 70. der provisorischen Landtagsordnung, der eine specielle Berathung jedes Gesetzes nothwendig zu machen scheint, andern Theils um der Staatsregierung mit Bereitwilligkeit zu einer möglichen, wenn auch nach Lage der Sache am Ende von wenig ersprießlichen Folgen begleiteten, Einigung entgegenzukommen. War zudem wenigstens die Mehrzahl der Deputationsmitglieder von der

Uebermacht der obwaltenden Verhältnisse und der Unmöglichkeit einer sofortigen Abänderung derselben zu innig überzeugt, um, weil nicht Alles zu erlangen ist, nun auch jeden Versuch, Einiges zu verbessern, von der Hand zu weisen: so hat die Minorität, zumal im Hinblick auf den schon citirten §. der Landtagsordnung, diesem Versuche um deswillen sich angeschlossen, weil sie eines Theils den auch auf solche Weise gebildeten Zustand der Presse nur noch für einen provisorischen, durch erst weiter unten noch zu erwähnenden Antrag sub II. den einer endlichen besseren Gestaltung entgegenzuführenden ansieht, andernteils aber der Hoffnung Raum zu geben wagt, daß die verehrte Kammer den Minoritätsvorschlägen einige Berücksichtigung schenken, mit deren Annahme aber dazu beitragen werde, daß auch der dormalige provisorische Zustand unserer Presse sich derjenigen freieren Bewegung zu erfreuen habe, die bei dem Zwange des Provisorii überhaupt noch möglich ist.

In der Voraussetzung nun, daß die von der Deputation versuchten Verbesserungen des Gesetzentwurfes die Genehmigung erlangen sollten, empfiehlt die Deputation zwar:

- I. die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes, fügt jedoch zugleich
- II. den Vorschlag bei: die Kammer wolle, im Verein mit der ersten Kammer, an die hohe Staatsregierung den Antrag stellen, daß dieselbe durch ihren Gesandten am Bundestage auf nunmehrige Aufhebung der in Bezug auf die Presse erlassenen provisorischen bundesgesetzlichen Bestimmungen und alsbaldige Verwirklichung des Art. XVIII. der Bundesacte unter d. in Bezug auf die Freiheit der Presse hinzuwirken bemüht sein möge.

Hieran würde sich aber als eine nothwendige Folge

- III. der Antrag reihen: daß auf den Grund der solchergestalt erlangten Resultate, wo möglich am nächsten Landtage, ein verändertes, auf freierer Grundlage, wie das dormalige, ruhendes Preßgesetz vorgelegt werden möge. Die Minorität tritt dem zwar allenthalben bei. Sollten jedoch die von ihr gethanen Vorschläge nicht sämtlich der Beistimmung sich zu erfreuen haben, dann ist sie allerdings der Meinung, daß es besser sei, lieber das erste Provisorium beizubehalten, als ein zweites noch bedenklicheres zu schaffen, also:

den Gesetz-Entwurf abzulehnen.

Es würden aber solchenfalls die Anträge unter II. und III., deren besondere Begründung, soweit sie nicht schon in dem vorstehenden allgemeinen Theile des Berichts enthalten ist, die Deputation für den Schluß dieses ihres Gutachtens sich vorbehält, die Aufmerksamkeit der verehrten Kammer nur noch mehr in Anspruch nehmen, obwohl dieselben keineswegs als eventuell gestellte Anträge gelten sollen, vielmehr in beiden Fällen, es obtinire die Ansicht der Majorität oder die der Minorität, zur Annahme dringend empfohlen werden.

Noch muß die Deputation — schon jetzt und ehe sie

auf die specielle Begutachtung des Gesetzentwurfes übergeht — der verschiedenen Petitionen gedenken, welche in Bezug auf den hier vorliegenden Gegenstand an die Kammer gelangt, von dieser aber der Deputation zur Berücksichtigung bei gegenwärtiger Berichtserstattung überwiesen worden sind. Nach dem Datum ihrer Abfassung sind es folgende:

1) Petition des Gutsbesizers Carl Gottlob Schettler zu Wittgensdorf, dahin gerichtet,

„daß dem sächsischen Volke ein seinem sittlichen und geistigen Standpunkte angemessenes, die Freiheit der Presse als Grundsatz nicht allein feststellendes, sondern auch mit strenger Consequenz festhaltendes Preßgesetz endlich zu Theil werde.“

Es ist dieses Petikum nur ein Abschnitt der von Schettlern eingereichten und, weil von dem Referenten und dem Abgeordneten Puttrich bevormorteten, der dritten Deputation zur Prüfung und Begutachtung zugewiesenen Petition, welche insoweit, der Connerität des Gegenstandes halber und zu Vermeidung eines besonderen Berichts, erst später an die erste Deputation abgegeben worden ist.

2) Petition des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

3) „Gehorsamste Bitte und Vorstellung“ der Buchdruckerinnung zu Leipzig und

4) „Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, die An gelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend,“ von Friedrich und Heinrich Gebrüder Brockhaus, unter der Firma F. A. Brockhaus zu Leipzig, überreicht.

Diese drei zuletzt erwähnten Petitionen enthalten und bezeichnen diejenigen Mängel und Gebrechen, welche die Buchhändler und Buchdrucker, als wesentlich Betheiligte, von ihrem Standpunkte aus, in dem Gesetzentwurfe wahrgenommen haben und beseitigt zu sehen wünschen. Ihrer wird, soweit nöthig und möglich, in dem Gutachten über die einzelnen §§. des Gesetzentwurfes Erwähnung geschehen. Nur das sei hier noch ausdrücklich bemerkt, daß sämtliche drei Petitionen darin übereinstimmen, daß, wenn der Gesetzentwurf nicht wesentliche Abänderungen und Verbesserungen erlange, es besser, auch ihrem, der Petenten, eigenem Interesse, also dem Interesse des für Sachsen so wichtigen Buchhandels und Buchdruckergewerbes angemessener sei, den von diesen Gewerben doch gerade sehr beklagten provisorischen Zustand fort dauern zu lassen, den Gesetzentwurf daher abzulehnen.

Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß der gegenwärtige Bericht der Staatsregierung vor dem Abdruck mitgetheilt, von Letzterer aber darauf erklärt worden ist, daß sie die Richtigkeit der darin enthaltenen Darstellung, nach welcher angenommen wird, daß die Censur aus dem provisorischen Bundesbeschluß vom 20. September 1819 nicht zu folgern sei, auf sich beruhen lassen müsse.

Anmerkung. So weit der allgemeine Theil des Berichts. Aus dem besondern Theile desselben werden wir in einiger Zeit und sobald der anderweit vorrätliche Stoff Raum dazu übrig läßt, noch einige Auszüge geben. D. Redaktion.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zu No. 33 des Adorfer Wochenblattes

vom Jahre 1840.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer.

Geborne: 106) I unehel. T. allh. 107 u. 108) Mstr. Joh. Glieb Braungart's, Schneid. u. Einw. in Weidigt Zwill. Joh. Georg u. Christian Glieb. 109) Joh. Adam Hüllers, Einw. in Remtengrün S. Karl Aug. 110) Mstr. Fr. Glob Köhlers, B. u. Webers allh. T. Christiane Henriette.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Cand. Krenkel aus Adorf. Anmerk. Die übrigen, die Filialkirche Elster betreffenden, Nachrichten können wegen Abwesenheit des Hrn. Diaf. Stedel erst später mitgetheilt werden.

General-Verordnung

der Kreis-Direction zu Zwickau.

(Den Gebrauch feuergefährlicher Stalllaternen betr.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß neuerlich, namentlich in Ställen, häufig theils im In- theils im Auslande gefertigte, blecherne Laternen gebraucht werden, bei welchen auch an der äußern Seite eine Dille zu Aufnahme des Lichts angelöthet ist.

Diese Einrichtung wird jedoch, indem die während der Abend- und Nachtzeit im Stalle Beschäftigten, um in demselben helleres Licht zu verbreiten, das Licht aus den Laternen herausnehmen und in die außerhalb derselben befindlichen Dillen einzustecken pflegen, in hohem Grade feuergefährlich, wie sie auch ohnehin schon mit den Vorschriften der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 nicht vereinbar ist.

Die Königl. Kreis-Direction findet sich daher veranlaßt, die Fertigung und den Gebrauch derartiger Laternen im Bereiche des Ihr anvertrauten Verwaltungsbezirks hiermit zu untersagen und verordnet an die sämtlichen Polizeiobrigkeiten desselben, Solches behufig bekannt zu machen, darüber, daß diesem Verbote nicht zuwidergehandelt werde, durch das ihnen untergebene Polizeiaufsichtspersonal und sonst Obacht zu führen, solchen auch vorkommenden Falls durch Hinwegnahme der fraglichen Laternen, Nachdruck zu verschaffen. Die Amtshauptmannschaften, sowie die Gesamtkanzlei zu Glauchau werden hiervon zugleich zu behufiger Instruirung der Gensd'armirie in Kenntniß gesetzt. Zwickau, den 25. Juni 1840.

Königliche Kreis-Direction.

E. E. Freiherr von Rünzberg.

Münzel.

Indem vorstehende Hohe Verordnung für die Einwohner hiesiger Stadt, sowie der Vorstädte Schadendeck und Kessel, andurch noch besonders bekannt gemacht wird, dient zugleich zur Nachricht, daß das Polizeipersonale zur strengen Aufsichtsführung und Anzeige etwaiger Uebertretungen der in der Verordnung enthaltenen Vorschrift angewiesen worden ist.

Adorf, am 2. August 1840.

Der Stadtrath das.

Todt.

Bekanntmachung. Von dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen von diesem Jahre ist am heutigen Tage das 12te und 13te Stück allhier eingegangen. Beide Stücke enthalten:

No. 53. Verordnung, die Aufnahme von Bevölkerungslisten betr.; vom 11. Juli 1840.

No. 54. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über die alterbländische Immobilien-Brandversicherungsanstalt betr.; vom 11. Juli 1840.

No. 55. Verordnung, die Fixazion der Brandkassenbeiträge und einige andere, auf die alterbländische Immobilien-Brandversicherungsanstalt bezügliche Vorschriften betr.; vom 11. Juli 1840.

No. 56. Verordnung, die Versicherung der Kirchen, geistlichen und Schulgebäude bei der Oberlausitzischen Brandversicherungsanstalt u. w. d. a. betr.; vom 10. Juli 1840.

No. 57. Verordnung, die von Sachwaltern liquidirten Kosten und deren Beitreibung betr.; vom 1sten Juli 1840.

No. 58. Verordnung, das Verfahren bei Moderazion von Kosten betr.; vom 2. Juli 1840.

No. 59. Gesetz, einige wechselrechtliche Bestimmungen betr.; vom 18. Juli 1840.

No. 60. Verordnung, den Wegfall des Zessionsstempels bei Zessionen hypothekarischer Forderungen betr.; vom 16. Juli 1840.

No. 61. Gesetz, die künftige Münzverfassung im Königreich Sachsen betr.; vom 20. Juli 1840.

No. 62. Gesetz, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betr.; vom 21. Juli 1840.

No. 63. Gesetz wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen; vom 22. Juli 1840.

No. 64. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 21. dieses Monats, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betr.; vom 23. Juli 1840 und

No. 65. Verordnung, wegen Wegfalls eines Agiozuschlags bei künftig im 14 Thalerfuß zu erhebenden Entrichtungen an Staatskassen; vom 24. Juli 1840.

Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird annoch bemerkt, daß gedachte Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden sind.

Adorf, am 10. August 1840.

Der Stadtrath das.

Todt.

Einladung. Nachdem wir beschlossen haben, vor Wiederbesetzung der durch den Tod des Herrn Rector Schilbach erledigten ersten Lehrerstelle an hiesiger Stadtschule eine Gastprobe abhalten zu lassen und diese Probe am Montage nach

dem 10. Sonntage p. Trinitat., als den 24. dies. Mon., Vormittags von 8 Uhr an in hiesiger Knabenschule Statt finden soll; so machen wir Solches der hiesigen Bürgerschaft auch hiermit bekannt, und bleibt es allen denen, welche sich für Jugendbildung interessiren, unbenommen, an dieser Feierlichkeit, soweit es der Raum gestattet, Theil zu nehmen.

Adorf, am 7. August 1840.

Der Stadtrath das. Todt.

Solzauktion. Mit der am 3. dies. Mon. unbeeidigt gebliebenen Versteigerung der Sägeklöße im Kaltenbache soll

Dienstags den 18. August d. J. von Nachmittags 2 Uhr an und zwar, wenn es die Witterung erlaubt, wieder an Ort und Stelle, außerdem in der Expedition des unterzeichneten Stadtrathes, fortgefahren werden, wie für Erstehungslustige hiermit bekannt gemacht wird. Adorf, am 8. August 1840.

Der Stadtrath das. Todt.

Erinnerung. Daß der neben dem Feuersprizenhause befindliche freie Platz weder zum Leinwandbleichen, noch zur Aufbewahrung von Holz, noch überhaupt zu irgend einem Privatgebrauche Einzelner dienen soll, ist schon früher zu verschiedenen Malen von uns bekannt gemacht worden. Da dieser Anordnung neuerdings wieder entgegengehandelt wird, so machen wir hiermit, in Folge geschehener Anregung, darauf nochmals aufmerksam und sind überzeugt, daß es nur dieser Erinnerung bedürfen wird, um fernere Uebertretungen der gegebenen Vorschrift vermieden zu sehen. Sollte jedoch dessenungeachtet der bezeichnete Platz nicht binnen längstens 14 Tagen geräumt und fernerhin frei gehalten werden, so würden wir genöthigt sein, auf Kosten der Eigenthümer diese Räumung polizeilich vorzunehmen.

Adorf, am 10. August 1840.

Der Stadtrath das. Todt.

Aufgehobene Subhastation. Die in dem, zu des Saitenmachermeisters Carl August Schusters allhier Vermögen entstandenen Concursproceße auf den 18. September d. J. angelegte und unterm 11. v. M. Juli in diesen Blättern bekannt gemachte Subhastation dessen Hauses mit Zugehör wird wegen eines von den bis jetzt bekannten Gläubigern mit dem Gemeinschuldner getroffenen Arrangements, wie hiermit geschieht, wieder aufgehoben und solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neukirchen, am 3. August 1840.

Das Stadtgericht allda. Schweinig.

Grundstücksverkauf. Veränderung halber bin ich gesonnen, nachstehende Immobilien, als:

- 1) Ein Feld in der Schillingloh,
- 2) Ein dergleichen ebendasselbst,
- 3) Ein dergl. auf dem Leitersberge und
- 4) Ein dergl. in der Ameisloh

aus freier Hand zu verkaufen und es ist hierzu

der 18. August d. J. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, weshalb Kaufliebhaber ersucht werden, sich in dem sub No. 114 des Brandkatasters gelegenen Hause einzufinden. Sollten Kauflustige gesonnen sein, vor dem gedachten Tage

eines oder das andere Grundstück an sich zu bringen; so bitte ich, sich deshalb ohne Weiteres an mich zu wenden.

Adorf, am 8. Juli 1840.

Joh. Regine Margarethe verehel. Adler
geb. Geier.

Bücherauktion. Die auf den 12. dies. Mon. angelegte Auktion von Büchern und Musikalien aus dem Nachlasse des Herrn Rektor Schilbach wird um 14 Tage verschoben und also auf den 26. dies. verlegt, wo sie Nachmittags 3 Uhr beginnen soll. Adorf, am 8. August 1840.

Die Schilbach'schen Erben.

Dank. Allen denjenigen edlen Menschenfreunden, welche sich dem Verkaufe meiner Brandpredigt zum Besten der hiesigen abgebrannten Schulkinder eben so bereitwillig als uneigennützig unterzogen, so wie denen, welche bei dem Ankaufe derselben Gelegenheit genommen haben, noch besonders gegen die Verunglückten ihre Milde und Freigebigkeit zu zeigen, sage ich im Namen der Letzteren den herzlichsten und innigsten Dank. Gott hat mein schwaches Werk reichlich gesegnet. Obschon an die hiesigen Abgebrannten selbst die Predigt billiger Weise nur für 6 pf. abgelassen worden ist; so ist doch der Erlös davon im Ganzen so hoch gestiegen, daß mir nach Abzug der unvermeidlichen Kosten die bedeutende Summe von circa 125 thlr. zum Ankaufe von Schulbüchern übrig geblieben ist. Nehmen wir hierzu noch die in mehreren Schulen, zum Theil in der weitesten Ferne, für uns veranstalteten Sammlungen, deren Empfang zu s. Zeit noch besonders bescheiniget werden soll, so wie die von der Hohen Kreisdirection und dem Hohen Cultministerio uns so freigebig bewilligten Geschenke; so können wir rühmen, daß wir wahrscheinlich alle unsere Schulbedürfnisse zu befriedigen und in dieser Beziehung das Verlorne ganz wieder zu ersetzen im Stande seyn werden. Es ist dieß das erste trostvolle Zeugniß, daß Der, welcher Wunden schlägt, diese auch wieder zu heilen vermag.

Markneukirchen den 6. August 1840.

M. Friedrich Grimm.

Brennerei-Verwalter, Revierjäger, Gärtner, Köche und Oberkellner können, wenn selbige mit guten Empfehlungen ihrer Brauchbarkeit versehen sind, stets angenehme Stellen nachgewiesen erhalten, im obrigkeitl. concess. Agentur- und Versorgungs-Bureau des Polizeirath u. Hauptmann a. D. Tig in Berlin Scharnstr. Nr. 18.

Warnung. Ich habe zeither wahrnehmen müssen, daß in meinem auf dem Leitersberge, hinter dem Münch'schen Hause gelegenen Schotenfelde Manche geerntet haben, die dort nicht gesäet hatten. Wenn ich dergleichen unbefugte Schotenesser ferner dort ertappen sollte, werde ich solche un-nach-sichtlich bei dem Königl. Gericht zur Bestrafung anzeigen.

Adorf, am 5. August 1840.

Fuhrmann Spengler.

Gefunden worden ist in diesen Tagen auf der Delsniger Straße ein Kalmuckrock und wieder zu erlangen durch die Expedition dies. Blattes.